

Vorsorgeplan LP

Ausgabe Juni 2016



Inhaltsverzeichnis Vorsorgeplan LP

Art.		Seite
Grundbegriffe		
1	Versicherungsjahre.....	1
Zahlungen der Versicherten und der Arbeitgeber		
2 a)	Beiträge.....	1
2 b)	Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen.....	2
3	Eintrittsleistungen, Einkaufssumme.....	2
Versicherungsleistungen der Pensionskasse		
4	Versicherte Leistungen.....	3
5	Altersrente.....	3
6	Alterskapital.....	4
7	Pensionierten-Kinderrente.....	4
8	Überbrückungsrente.....	5
9	Invalidenrente.....	5
10	Invaliden-Kinderrente.....	6
11	Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindungen.....	6
12	Waisenrente.....	7
13	Erhöhungen der Renten.....	7
14	Todesfallkapital.....	7
15	Austrittsleistung.....	8
Besondere Bestimmungen		
16	Kapitalbezüge und -Rückzahlungen.....	8
16 ^{bis}	Unterdeckung.....	9
17	Übergangsbestimmungen.....	9
	Anhang	11+12

Reglement

Vorsorgeplan LP

Dieses Reglement ergänzt das Basis-Reglement der Bafidia Pensionskasse.

Der Vorsorgeplan LP ist nach dem Prinzip des Leistungsprimates aufgebaut. Im Leistungsprimat wird die Höhe der Vorsorgeleistungen in Abhängigkeit des versicherten Lohnes vorgegeben. Die Zahlungen der Versicherten und der Arbeitgeber richten sich nach den versicherten Leistungen.

Grundbegriffe

Art. 1 Versicherungsjahre

1 Als Versicherungsjahre gelten die Jahre und Monate ab Aufnahme, frühestens ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres, bis zum letzten des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres. Diese Versicherungsjahre können gemäss Art. 3 durch Einkauf erhöht werden.

Zahlungen der Versicherten und der Arbeitgeber

Art. 2 Beiträge, Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen

a) Beiträge

1 Die jährlichen Beiträge bemessen sich nach dem versicherten Lohn und sind vom Alter des Versicherten wie folgt abhängig:

Alter des/der Versicherten	Beiträge Risiko	Beiträge Altersversicherung	Total
bis 24	3.0 %	-	3.0 %
25 - 29	3.0 %	11.0 %	14.0 %
30 - 34	3.0 %	12.0 %	15.0 %
35 - 39	3.0 %	13.0 %	16.0 %
40 - 44	3.0 %	15.0 %	18.0 %
45 - 49	3.0 %	18.0 %	21.0 %
50 - 54	3.0 %	21.0 %	24.0 %
55 - 59	3.0 %	24.0 %	27.0 %
60 - 65	3.0 %	27.0 %	30.0 %

Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

2 Der Vorstand kann die Beiträge für die Altersversicherung solange herabsetzen, als die finanzielle Lage und die Erwartungen über allgemeine Lohnerhöhungen und Kapitalerträge dies zulassen.

b) Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen

1 Erhöht sich der versicherte Lohn eines Versicherten in der Altersversicherung, ist eine Nachzahlung zu entrichten. Die Nachzahlung beträgt für jeden Versicherungsmonat 1.5 % bzw. für jedes Versicherungsjahr 18.0 %, höchstens jedoch 375 % der Erhöhung des versicherten Lohnes. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

2 Versicherte ab Alter 46 und mehr und einer Erhöhung des versicherten Lohnes gegenüber dem Vorjahr von mehr als 2 % haben für die Erhöhung, welche 2 % übersteigt, den hierfür versicherungstechnisch notwendigen Betrag zu leisten.

Art. 3 Eintrittsleistungen, Einkaufssumme

1 Erreicht ein Versicherter keine 40 Versicherungsjahre, so können bis zu diesem Maximum Versicherungsmonate/-jahre eingekauft werden. Ein Versicherungsmonat/-jahr kostet 0.1425 % bzw. 1.71 % des versicherten Lohnes beim Einkauf, multipliziert mit dem Faktor in Anhang 1, der dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt des Einkaufs entspricht.

2 Die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Sie wird zum Einkauf von Versicherungsjahren verwendet. Überschüssige Eintrittsleistungen werden auf einem persönlichen Konto im Vorsorgeplan SPARENPLUS deponiert. Nachzahlungen des Versicherten können diesem Konto belastet werden.

3 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Wurde die Altersgrenze für eine Rückzahlung gemäss Art. 23, Abs. 1 des Basis-Reglements überschritten, ist die Leistung einer Einkaufssumme zulässig. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird dabei um den Vorbezug reduziert.

4 Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten, vorbehalten bleibt Art. 60b Abs. 2 BVV 2. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.

5 Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.

6 Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen hat der Versicherte der Pensionskasse vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls die notwendigen Unterlagen abzugeben (Guthaben Säule 3a, Guthaben in Freizügigkeits-einrichtungen).

Versicherungsleistungen der Pensionskasse

Art. 4 Versicherte Leistungen

1 Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:

- | | |
|---|---------|
| • Altersrente | Art. 5 |
| • Alterskapital | Art. 6 |
| • Pensionierten-Kinderrente | Art. 7 |
| • Überbrückungsrente | Art. 8 |
| • Invalidenrente | Art. 9 |
| • Invaliden-Kinderrente | Art. 10 |
| • Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindungen | Art. 11 |
| • Waisenrente | Art. 12 |
| • Erhöhungen der Renten | Art. 13 |
| • Todesfallkapital | Art. 14 |
| • Austrittsleistung | Art. 15 |

2 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt von Art. 20 des Basis-Reglements gewährt. Die Mindestleistungen gemäss BVG sind garantiert.

3 Jeder Versicherte erhält Anfang Jahr auf den 01. Januar einen Ausweis, aus dem die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind.

Art. 5 Altersrente

1 Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Altersjahres in den Ruhestand tritt, spätestens am 01. des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres (vorbehalten bleibt Abs. 2). Die Altersleistung wird in Form einer lebenslänglichen Altersrente und/oder eines Alterskapitals (max. 50 %) ausgerichtet.

2 Bleibt ein Versicherter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber nach Vollendung des 65. Altersjahres in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber, so kann er den Bezug der Altersleistung um höchstens fünf Jahre aufschieben. Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, so hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersleistung.

3 Die versicherungstechnische Altersrente beginnt am 01. des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres und beträgt für jedes Versicherungsjahr 1.71 % und jeden Versicherungsmonat 0.1425 % des versicherten Lohnes (Versicherungsjahre gemäss Art. 1).

4 Beginnt die Altersrente vor Alter 65, wird die Altersrente für jeden vom Rentenbeginn bis zum 1. des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres liegenden Monat lebenslänglich um 0.60 % gekürzt. Die Altersrente beträgt jedoch höchstens 0.1425 % des versicherten Lohnes für jeden vom Eintritt bis Rentenbeginn liegenden Monat.

5 Diese Rentenkürzungen können im Zeitpunkt der Pensionierung mit einer versicherungstechnisch berechneten Einlage ausgekauft werden.

6 Beginnt die Altersrente nach Alter 65, wird die Altersrente im Alter 65 (siehe Abs. 3) für jeden vom 01. des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres bis Rentenbeginn liegenden Monat um 0.35 % erhöht.

7 Reduziert ein Versicherter zwischen der Vollendung des 58. Altersjahres und der Vollendung des 65. Altersjahres sein Arbeitsverhältnis, so kann er unter folgenden Bedingungen eine Teilpensionierung verlangen:

- a) Die Teilpensionierung ist mit einer ersten Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 30 % verbunden
- b) Eine Teilpensionierung mit einer ersten Reduktion des Beschäftigungsgrades um 20 % ist dann zulässig, wenn dabei keine Kapitalauszahlung erfolgt (Bezug Teilrente)
- c) Die Resterwerbstätigkeit beträgt mindestens noch 30 %

Die Teilaltersrente bestimmt sich entsprechend der Reduktion des versicherten Lohnes aufgrund der Reduktion des Arbeitsverhältnisses. Die Bestimmungen bezüglich des Alterskapitals und der Überbrückungsrente (Art. 6 und 8) gelten sinngemäss.

Der Altersrücktritt kann maximal in zwei Schritten vorgenommen werden.

Die Pensionskasse kann nicht garantieren, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.

Art. 6 Alterskapital

1 Beim Rücktritt eines nicht invaliden Versicherten kann bis zu 50 % der Altersrente durch einen einmaligen Kapitalbezug abgelöst werden. Der Versicherte hat den Kapitalbezug spätestens sechs Monate vor der Pensionierung der Pensionskasse schriftlich und vom Ehegatten bzw. vom eingetragenen Partner mitunterzeichnet bekanntzugeben, ansonsten verliert er dieses Recht. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners muss amtlich beglaubigt sein. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.

2 Mit der Auszahlung des Kapitals werden die Altersrente und die mitversicherten Leistungen anteilmässig gekürzt.

Art. 7 Pensionierten-Kinderrente

1 Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 12), so hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe der ihm gemäss BVG zustehenden gesetzlichen Mindest-Kinderrente.

Art. 8 Überbrückungsrente

1 Der Bezüger einer Altersrente kann für die Zeit, in der er noch keine AHV-Altersrente bezieht, eine Überbrückungsrente beanspruchen. Diese Rente wird für eine feste Dauer vereinbart und darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Die Altersrente und mitversicherten Leistungen werden lebenslänglich wie folgt gekürzt:

<u>Dauer</u>	<u>Renten Kürzung in % der Überbrückungsrente</u>
7 Jahre	31.8 %
6 Jahre	28.2 %
5 Jahre	24.3 %
4 Jahre	20.1 %
3 Jahre	15.7 %
2 Jahre	10.8 %
1 Jahr	5.6 %

Für angebrochene Jahre wird der Zwischenwert anteilmässig (1/12 pro Monat) festgelegt.

2 Diese Rentenkürzungen können mit einer versicherungstechnisch berechneten Einlage ausgekauft werden.

Art. 9 Invalidenrente

1 Wird ein Versicherter invalid (Art. 9 des Basis-Reglements), so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente bis zum Wegfall der Invalidität oder bis zum Tod, längstens aber bis Alter 65. Im Alter 65 wird diese durch eine Altersrente ausgelöst.

2 Der Rentenanspruch entsteht mit dem Beginn der Invalidität, frühestens am 1. des Monats nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung.

3 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (z. B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet wird, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV.

4 Die Vollinvalidenrente wird bis Ende des erreichten 65 Altersjahres ausgerichtet. Danach wird sie durch die im Zeitpunkt der Invalidität versicherten Altersrente abgelöst. Für einen teilinvaliden Versicherten ist die Teilinvalidenrente gleich demjenigen Teil der Vollinvalidenrente, der dem jeweiligen Invaliditätsgrad der Pensionskasse entspricht.

5 Wer eine Altersrente bezieht, kann keine Invalidenrente im Sinne dieses Reglements beanspruchen.

6 Löst ein teilinvalider Versicherter das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber auf, erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten sowie die Austrittsleistung gemäss Art. 15, Abs. 4. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

Art. 10 Invaliden-Kinderrente

1 Hat ein invalider Versicherter Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 12), hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20 % der bezogenen Invalidenrente.

Art. 11 Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindungen

1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente, sofern er

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, erhält er eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente. Eine gleich hohe Abfindung wird auch gewährt, wenn die Ehegattenrente zufolge Wiederverheiratung erlischt. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Abs. 5) wird bei der Ehedauer gemäss lit. b) angerechnet.

2 Die Ehegattenrente beträgt 70 % der versicherten bzw. der laufenden Invaliden- oder Altersrente. Sie wird jedoch um allfällige Ehegattenrenten an geschiedene Ehegatten gekürzt.

3 Ist der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner über 10 Jahre jünger als der Versicherte, wird die Ehegattenrente für jedes ganze oder angebrochene Jahr höheren Altersunterschiedes um 2 %, insgesamt aber höchstens um 36 %, herabgesetzt.

4 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten, Altersrentners oder Invalidenrentners hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, falls er die Voraussetzungen gemäss Art. 19, Abs. 3 BVG und Art. 20 BVV2 erfüllt. Die Höhe der Rente entspricht der gesetzlichen Mindest-Hinterlassenenleistung gemäss BVG. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft.

5 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente oder eine Abfindung gemäss Abs. 1, sofern

- a) der Partner mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Haushalt geführt und entweder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
- b) der Partner keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
- c) der Partner der Pensionskasse vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurde und
- d) der Pensionskasse spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird

6 Der Anspruch auf eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.

7 Überlebende eingetragene Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie überlebende Ehegatten. Wird eine eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, hat der überlebende Ex-Partner die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende geschiedene Ehegatte.

Art. 12 Waisenrente

1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, erhält jedes seiner Kinder und jedes seiner Pflegekinder, für dessen Unterhalt er massgeblich aufgekomen ist, eine Waisenrente. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder die zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbstätig sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

2 Die Waisenrente beträgt 20 % der versicherten oder laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Art. 13 Erhöhungen der Renten

1 Der Vorstand beschliesst, in welchem Ausmass laufende Renten zu erhöhen sind. Solche Erhöhungen müssen dem finanziellen Stand der Pensionskasse angepasst sein.

Art. 14 Todesfallkapital

1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.

2 Das Todesfallkapital entspricht beim Tod vor der Pensionierung dem zurückgestellten Vorsorgekapital (Barwert der erworbenen Leistungen), vermindert um die bereits ausgerichteten Renten (ohne Berücksichtigung von Zinsen) und den Barwert der auszurichtenden Hinterlassenenleistungen. Beim Tod nach der Pensionierung wird das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhanden gewesene Vorsorgekapital, vermindert um die bereits bezogenen Altersrenten und den Barwert der auszurichtenden Hinterlassenenleistungen, als Todesfallkapital ausgerichtet.

3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:

- a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente,
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder,
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die Eltern,
- e) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c) und d) die Geschwister,
- f) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c), d) und e) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

4 Der Versicherte kann die in Absatz 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:

- a) Falls Personen gemäss Absatz 3 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a) und b) zusammenfassen.
- b) Falls keine Personen gemäss Absatz 3 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a), c), d) und e) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

5 Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Absatz 3 und 4) beliebig festlegen. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

6 Fehlen Personen gemäss Absatz 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

Art. 15 Austrittsleistung

1 Die Austrittsleistung entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen.

2 Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG wird bei der Berechnung der Austrittsleistung eingehalten.

3 Hat der Arbeitgeber die Eintrittsleistung ganz oder teilweise übernommen, wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung gemäss Abs. 1 abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des vom Arbeitgeber übernommenen Beitrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an ein Beitragsreservekonto des Arbeitgebers.

4 Tritt ein teilinvalidierter Versicherter aus der Pensionskasse aus, erhält er für den erwerbsfähigen Teil die Austrittsleistung gemäss Abs. 1.

Besondere Bestimmungen

Art. 16 Kapitalbezüge und -Rückzahlungen

1 Kapitalbezüge (WEF, Scheidung) haben eine Reduktion der Versicherungsjahre (Art. 1) bzw. des Rentensatzes zur Folge. Rückzahlungen solcher Bezüge werden für den Wiedereinkauf von Versicherungsjahren verwendet.

2 Reduktion und Wiedereinkauf von Versicherungsjahren werden im Zeitpunkt der Aus- bzw. Einzahlung versicherungstechnisch berechnet.

Art. 16^{bis} Unterdeckung

Im Falle einer Unterdeckung kann der Vorstand beschliessen, dass das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten mit einem tieferen Zinssatz verzinst wird als dem technischen Zinssatz. Die Zinsdifferenz (technischer Zinssatz abzüglich dem vom Vorstand festgelegten Zinssatz, angewendet auf das vorhandene Vorsorgekapital) wird analog zu einem Vorbezug in eine Leistungskürzung umgerechnet.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

1 Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 20. Mai 2016 genehmigt und tritt ab 01. Juni 2016 in Kraft. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Basis-Reglements der Bafidia Pensionskasse.

2 Für die am 31. Dezember 2006 bereits im Rentengenuss stehenden Personen richten sich die Ansprüche weiterhin nach dem bis dahin gültig gewesenen Reglement, mit Ausnahme der anwartschaftlichen Ehegattenrenten, die neu 70 % betragen.

3 Sämtliche Reglementsänderungen und Tarifierpassungen, welche im Zusammenhang mit der Reduktion des technischen Zinssatzes von 4 % auf 3.5 % stehen, sind auf 01. Januar 2012 in Kraft getreten.

4 Für Versicherte, die am 31. Dezember 2011 der Pensionskasse angehörten, gilt:

Der Tarif im Anhang wurde per 01. Januar 2012 ersetzt. Die dadurch entstandene Erhöhung des Barwerts der erworbenen Leistung (vgl. Art. 15) wurde pro Versicherten als Kapitalverstärkung in Franken festgehalten. Die Berechnungen erfolgten per 31. Dezember 2011 mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden versicherten Lohn.

Beim Bezug der Austrittsleistung, des Alterskapitals oder bei der Auszahlung eines Todesfallkapitals vor dem 30. April 2020 wird davon ein Abzug gemacht. Der Abzug entspricht am 31. Dezember 2011 der vollen Kapitalverstärkung und vermindert sich dann mit jedem Monat um 1 %. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers innerhalb der Bafidia Pensionskasse sowie Beurlaubung gemäss Art. 15 des Basis-Reglements wird kein Abzug vorgenommen, sofern ununterbrochen Beiträge geleistet werden.

5 Sämtliche Reglementsänderungen und Tarifierpassungen, welche im Zusammenhang mit der Reduktion des technischen Zinssatzes von 3.5 % auf 3.0 % stehen, sind per 01. Januar 2015 in Kraft getreten.

6 Für Versicherte, die am 31. Dezember 2014 der Pensionskasse angehörten gilt:

Für jeden Versicherten bis Alter 63 wurde per 31. Dezember 2014 der Barwert der erworbenen Leistung gemäss Art. 15 Abs. 1 ermittelt. Mit diesem Betrag wurde per 01. Januar 2015 mit dem bisher versicherten Lohn und dem neuen, seit 01. Januar gültigen, Tarif eine Eintrittsberechnung durchgeführt.

- Für Versicherte ab Alter 58 wurde eine Besitzstands-Altersrente berechnet, die der Differenz zwischen der bisher und der rechnerisch neu versicherten Altersrente im Alter 63 entspricht. Dabei wurde pro Versicherten folgender Anteil dieser berechneten Besitzstands-Altersrente in CHF festgehalten: 0 % bis Alter 58, 1/60 pro Monat über Alter 58, 100 % im Alter 63. Die Besitzstands-Altersrente wurde so begrenzt, dass die Altersrente ab Alter 63 nach der Umstellung nicht höher ausfällt als vor der Umstellung.

- Erfolgt die Pensionierung vor Alter 63, wird die festgehaltene Besitzstands-Altersrente für jeden Monat vor Alter 63 um 0.6 % gekürzt. Erfolgt die Pensionierung nach Alter 63, wird die festgehaltene Besitzstands-Altersrente für jeden Monat nach Alter 63 um 1/24 gekürzt.

Für Versicherte, die per 31. Dezember 2014 das Alter 63 überschritten haben, gilt bis zur Pensionierung im Alter 65 bezüglich der Altersleistungen die bisherige Regelung. Bei Pensionierung nach Alter 65 wird die Altersrente ab Alter 65 pro Monat um 0.35 % statt 0.40 % erhöht.

Zürich, 20. Mai 2016

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident

Der Vizepräsident

Dr. Hermann Walser

Walter Kobelt

Tarife ab 01. Januar 2015

Anhang

Alter Jahre	Monate											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
25	5.2380	5.2515	5.2650	5.2785	5.2920	5.3055	5.3190	5.3325	5.3460	5.3595	5.3730	5.3865
26	5.4000	5.4135	5.4270	5.4405	5.4540	5.4675	5.4810	5.4945	5.5080	5.5215	5.5350	5.5485
27	5.5620	5.5755	5.5890	5.6025	5.6160	5.6295	5.6430	5.6565	5.6700	5.6835	5.6970	5.7105
28	5.7240	5.7385	5.7530	5.7675	5.7820	5.7965	5.8110	5.8255	5.8400	5.8545	5.8690	5.8835
29	5.8980	5.9130	5.9280	5.9430	5.9580	5.9730	5.9880	6.0030	6.0180	6.0330	6.0480	6.0630
30	6.0780	6.0930	6.1080	6.1230	6.1380	6.1530	6.1680	6.1830	6.1980	6.2130	6.2280	6.2430
31	6.2580	6.2735	6.2890	6.3045	6.3200	6.3355	6.3510	6.3665	6.3820	6.3975	6.4130	6.4285
32	6.4440	6.4605	6.4770	6.4935	6.5100	6.5265	6.5430	6.5595	6.5760	6.5925	6.6090	6.6255
33	6.6420	6.6585	6.6750	6.6915	6.7080	6.7245	6.7410	6.7575	6.7740	6.7905	6.8070	6.8235
34	6.8400	6.8570	6.8740	6.8910	6.9080	6.9250	6.9420	6.9590	6.9760	6.9930	7.0100	7.0270
35	7.0440	7.0615	7.0790	7.0965	7.1140	7.1315	7.1490	7.1665	7.1840	7.2015	7.2190	7.2365
36	7.2540	7.2720	7.2900	7.3080	7.3260	7.3440	7.3620	7.3800	7.3980	7.4160	7.4340	7.4520
37	7.4700	7.4890	7.5080	7.5270	7.5460	7.5650	7.5840	7.6030	7.6220	7.6410	7.6600	7.6790
38	7.6980	7.7170	7.7360	7.7550	7.7740	7.7930	7.8120	7.8310	7.8500	7.8690	7.8880	7.9070
39	7.9260	7.9460	7.9660	7.9860	8.0060	8.0260	8.0460	8.0660	8.0860	8.1060	8.1260	8.1460
40	8.1660	8.1865	8.2070	8.2275	8.2480	8.2685	8.2890	8.3095	8.3300	8.3505	8.3710	8.3915
41	8.4120	8.4330	8.4540	8.4750	8.4960	8.5170	8.5380	8.5590	8.5800	8.6010	8.6220	8.6430
42	8.6640	8.6855	8.7070	8.7285	8.7500	8.7715	8.7930	8.8145	8.8360	8.8575	8.8790	8.9005
43	8.9220	8.9445	8.9670	8.9895	9.0120	9.0345	9.0570	9.0795	9.1020	9.1245	9.1470	9.1695
44	9.1920	9.2150	9.2380	9.2610	9.2840	9.3070	9.3300	9.3530	9.3760	9.3990	9.4220	9.4450
45	9.4680	9.4915	9.5150	9.5385	9.5620	9.5855	9.6090	9.6325	9.6560	9.6795	9.7030	9.7265
46	9.7500	9.7745	9.7990	9.8235	9.8480	9.8725	9.8970	9.9215	9.9460	9.9705	9.9950	10.0195
47	10.0440	10.0690	10.0940	10.1190	10.1440	10.1690	10.1940	10.2190	10.2440	10.2690	10.2940	10.3190
48	10.3440	10.3700	10.3960	10.4220	10.4480	10.4740	10.5000	10.5260	10.5520	10.5780	10.6040	10.6300
49	10.6560	10.6825	10.7090	10.7355	10.7620	10.7885	10.8150	10.8415	10.8680	10.8945	10.9210	10.9475
50	10.9740	11.0015	11.0290	11.0565	11.0840	11.1115	11.1390	11.1665	11.1940	11.2215	11.2490	11.2765
51	11.3040	11.3320	11.3600	11.3880	11.4160	11.4440	11.4720	11.5000	11.5280	11.5560	11.5840	11.6120
52	11.6400	11.6690	11.6980	11.7270	11.7560	11.7850	11.8140	11.8430	11.8720	11.9010	11.9300	11.9590
53	11.9880	12.0180	12.0480	12.0780	12.1080	12.1380	12.1680	12.1980	12.2280	12.2580	12.2880	12.3180
54	12.3480	12.3790	12.4100	12.4410	12.4720	12.5030	12.5340	12.5650	12.5960	12.6270	12.6580	12.6890
55	12.7200	12.7520	12.7840	12.8160	12.8480	12.8800	12.9120	12.9440	12.9760	13.0080	13.0400	13.0720
56	13.1040	13.1365	13.1690	13.2015	13.2340	13.2665	13.2990	13.3315	13.3640	13.3965	13.4290	13.4615
57	13.4940	13.5280	13.5620	13.5960	13.6300	13.6640	13.6980	13.7320	13.7660	13.8000	13.8340	13.8680
58	13.9020	13.9365	13.9710	14.0055	14.0400	14.0745	14.1090	14.1435	14.1780	14.2125	14.2470	14.2815
59	14.3160	14.3520	14.3880	14.4240	14.4600	14.4960	14.5320	14.5680	14.6040	14.6400	14.6760	14.7120
60	14.7480	14.7850	14.8220	14.8590	14.8960	14.9330	14.9700	15.0070	15.0440	15.0810	15.1180	15.1550
61	15.1920	15.2300	15.2680	15.3060	15.3440	15.3820	15.4200	15.4580	15.4960	15.5340	15.5720	15.6100
62	15.6480	15.6870	15.7260	15.7650	15.8040	15.8430	15.8820	15.9210	15.9600	15.9990	16.0380	16.0770
63	16.1160	16.1560	16.1960	16.2360	16.2760	16.3160	16.3560	16.3960	16.4360	16.4760	16.5160	16.5560
64	16.5960	16.6375	16.6790	16.7205	16.7620	16.8035	16.8450	16.8865	16.9280	16.9695	17.0110	17.0525
65	17.0940											

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Beispiel

Versicherter Lohn: CHF 80'000

Rentensatz im Alter 65: 68.4 %

Rentensatz pro Versicherungsmonat gem. Art. 3 Abs. 1: 0.1425 %

Alter: 40J 2 M

Anzahl Versicherungsmonate bis zum Alter 65: 298

Rentensatz welcher bis zum Alter 65 zu erwerben ist: 42.465 % (298 x 0.1425 %)

Reglementarische Austrittsleistung (Barwert der erworbenen Leistungen)

Versicherter Lohn x (Rentensatz im Alter 65 abzüglich zu erwerbender Rentensatz) x Tarif im Alter 40J 2M:

CHF 80'000 x (68.4 % - 42.465 %) x 8.2070 = **CHF 170'279**

